



Reglement über den Globalkreditbereich Material der Schuleinheiten der Volksschule

Beschluss der Präsidentinnen- und Präsidentenkonferenz vom
14. November 2006

Art. 1 Rechtsgrundlage und Zweck

¹Diese Ausführungs- und Vollzugsvorschriften werden gestützt auf Art. 10 Abs. 1 und 4 der Verordnung über die geleiteten Volksschulen in den Schulkreisen der Stadt Zürich (Organisationsstatut) und Art. 3 Abs. 1 des Reglements über den Globalkredit für die geleiteten Volksschulen in den Schulkreisen der Stadt Zürich erlassen.

²Sie regeln den Globalkreditbereich Material gemäss Art. 10 Abs. 1 lit. a Organisationsstatut.

Art. 2 Grundsätze

¹Die Interessen der Stadt sind bei allen Ausgaben zu beachten. Es gilt das Prinzip der Wirtschaftlichkeit und Verhältnismässigkeit für diese Ausgaben.

²Die Schuleinheiten setzen die ihnen zur Verfügung stehenden Mittel optimal ein. Die Ausgaben sind gemäss dem Entwicklungsplan und den damit verbundenen Prioritäten vorzunehmen.

³Für die Übertragbarkeit gelten Art. 10 Abs. 2 des Organisationsstatus und Art. 16 des Reglements über den Globalkredit für die geleiteten Volksschulen in den Schulkreisen der Stadt Zürich.

⁴Material, das aus Mitteln des Globalkredits einer Schuleinheit eingekauft wurde, ist Eigentum der Stadt Zürich und hat grundsätzlich in dieser Schuleinheit zu verbleiben.

Art. 3 Zuweisung der Mittel

¹Den Schuleinheiten werden Beträge zugeteilt, die sich auf die Anzahl Schülerinnen und Schüler, die Anzahl der Vollzeiteinhei-

ten und Betreuungsabteilungen sowie das Profil der Schuleinheit beziehen.

²Die Festsetzung dieser Beträge im Rahmen des Budgets des Schulamtes ist Sache der Präsidentinnen- und Präsidentenkonferenz.

³Basis dieser Beträge bildet eine Liste, auf der die von der Schuleinheit durchschnittlich benötigten Materialien, deren Gebrauchsfristen und Mengen festgehalten sind. Sie wird von der Präsidentinnen- und Präsidentenkonferenz auf Antrag des Schulamtes unter Einbezug der SBMV und der Arbeitsgruppe Infrastruktur erlassen.

⁴Aus der Gebrauchsfrist kann der Zeitwert eines Gegenstandes nach folgender Formel ermittelt werden:

$$\text{Zeitwert} = \frac{\text{Alter}}{\text{Gebrauchsfrist}} * \text{Neuwert}$$

Art. 4 Materialkategorien

Materialien im Sinne dieses Reglements gliedern sich in:

1. Verbrauchsmaterialien für Schülerinnen, Schüler und Schulpersonal inkl. IT-Verbrauchsmaterialien
2. zugelassene Lehrmittel (gedruckt + elektronisch)
 - a) obligatorische
 - b) provisorisch obligatorisch
 - c) zugelassen
 - d) Unterrichtshilfen

Massgebend für die Einstufung sind die Vorgaben des Bildungsrates.

3. Hilfsmittel und Mobilien zum mehrmaligen Gebrauch, welche zur Grundausrüstung der Schuleinheit gehören.
4. Maschinen und Geräte zur Ausstattung der Klassenzimmer und Spezialräume wie z.B. Werkstätten, Schulküchen, Brennräume, Fotolabor etc.

5. Spiel- und Beschäftigungsmaterialien für Kindergärten, Horte, Schülerclubs und Tagesschulen

Art. 5 Pflichten innerhalb der Schuleinheit

¹Die Schulleitung regelt die Pflichten innerhalb der Aufgabenbereiche Material, Sammlung, Apparate und Spezialräume. Dazu erstellt sie Aufgabenbeschriebe oder übernimmt die ihnen zur Verfügung gestellten Muster.

²Bei denjenigen Materialkategorien, bei denen keine Inventarpflicht aus übergeordnetem Recht besteht, ist ein allfälliges Inventar Sache der Schulleitung.

³Die verantwortlichen Lehrpersonen sind verpflichtet, die SBMV bei der Führung von Inventaren über Geräte und Mobilien in den Schuleinheiten zu unterstützen.

⁴Die Schuleinheit ist verpflichtet, ihren Lehrpersonen das für den Unterricht benötigte Material im Sinne von Art. 4 zur Verfügung zu stellen.

⁵Die Schuleinheit ist verpflichtet, eine Sammlung mit Unterrichtshilfsmitteln, insbesondere bestehend aus Lehr- und Veranschaulichungsmitteln sowie Handbüchern zu führen und ihren Lehrpersonen zur Verfügung zu stellen.

Art. 6 Aufhebung von Spezialräumen

Bei der Aufhebung von Spezialräumen wie Handarbeitszimmern werden die Geräte und Mobilien auf schriftliche Mitteilung des Schulleiters von der SBMV zwecks Wiederverwendung oder Entsorgung zurückgenommen.

Art. 7 Bezugspflicht bei der Schul- und Büromaterialverwaltung (SBMV)

¹Die Schuleinheiten sind verpflichtet, im Rahmen der regelmäßigen Listenbestellungen bei der SBMV den voraussichtlichen Bedarf an Heften, Papieren, Schreib- und Zeichenutensilien, Lehrmitteln, persönlichem Schulmaterial, Spiel- und Beschäftigungsmaterial sowie Verbrauchsmaterialien für Handarbeit, Haushaltkunde und Werken zu beziehen und sich an die angegebenen Bestellfristen zu halten. Für den laufenden Bedarf stehen die Angebote der SBMV und deren Vertragspartner jeder-

zeit zu vorteilhafteren Konditionen als bei einem Direkteinkauf bei Dritten zur Verfügung.

Ferner sind Büromaschinen und –geräte, Apparate zur Unterrichtsgestaltung und das dafür benötigte Verbrauchsmaterial ausschliesslich bei der SBMV zu beziehen. Auch die Wartung und der regelmässige Ersatz werden durch die SBMV vorgenommen bzw. koordiniert.

²Neueinrichtungen und Ersatzbeschaffungen von Geräten und Mobilien für Klassenzimmer und Spezialräume wie Handarbeitszimmer, Werkräume, Chemie- und Physikzimmer, Schulküchen und Brenneinrichtungen müssen bei der SBMV bezogen werden.

³Abweichende Bestimmungen des Stadtrates bleiben vorbehalten.

Art. 8 Materialverkauf an die Schülerinnen, Schüler und Schulpersonal

¹Verbrauchsmaterial darf an die Schülerinnen und Schüler sowie das Schulpersonal im Rahmen von deren individuellen Bedürfnissen verkauft werden.

²Für das Verbrauchsmaterial gelten die von der SBMV festgesetzten Preise oder dessen Zeitwert.

Art. 9 Schadenersatz

¹Für vorsätzliche Beschädigungen und für den Verlust von Material gemäss Art. 4 haften die Schülerinnen und Schüler sowie die Eltern.

²Massgebend für die Berechnung der Entschädigung für beschädigtes Material ist der Zeitwert.

³Wird die Ersatzpflicht oder die Höhe der Entschädigung bestritten, so entscheidet die Schulleitung.

⁴Am Schluss des Schuljahres, bei Wegzug oder Austritt können Lehr- und Hilfsmittel gegen Entrichtung des Zeitwertes an die Schüler verkauft werden.

Art. 10 Arbeitsgruppe Infrastruktur

¹Das Schulamt setzt eine Arbeitsgruppe «Infrastruktur für Stadtzürcher Volksschulen» ein.

²Aufgabe und Organisation dieser Arbeitsgruppe werden durch die Präsidentinnen- und Präsidentenkonferenz festgelegt.

³Die Arbeitsgruppe Infrastruktur berät unter Mitwirkung der SMBV das Schulamt beim Antrag für die Liste der für die Schuleinheiten notwendigen Materialien gemäss Art. 3 Abs. 3 und die Festlegung der Grundausrüstung gemäss Art. 4 Ziff. 5.

⁴Es können auch Fachversammlungen einberufen werden, um die Lehrpersonen hinsichtlich der Materialien gemäss Art. 4 zu instruieren und in ihrer Aufgabe zu unterstützen.

Art. 11 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.

Art. 12 Aufhebung bisherigen Rechts

Durch dieses Reglement werden die «Verordnung über die Abgabe der Materialien an der Volksschule, den Kindergärten, Horten, Tagesschulen und Schülerklubs (Materialverordnung)» (Beschluss der Zentralschulpflege vom 29. September 1981,¹ AS 410.100) und die «Verordnung betreffend Schulsammlungen der Volksschule» (Beschluss der Zentralschulpflege vom 25. März 1975) per 31. Dezember 2006 aufgehoben.

¹ AS 38, 87; AS 40, 392; AS 41, 287.